

Vorlage Nr. 525/07

Betreff: **Ausbau der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 "Sandhövelstraße", Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bau- und Betriebsausschuss			06.12.2007		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann Herrn Schröer	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			11.12.2007		Berichterstattung durch:		Herrn Brauer Herrn Kuhlmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

53	Öffentliche Verkehrsflächen
----	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung <small>(Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge)</small>
	Objektbezogene Einnahmen <small>(Zuschüsse/Beiträge)</small>	Eigenanteil		
472.000 € 90.000 €			<input type="checkbox"/> keine	siehe Ziffer der Begründung
562.000 €	250.000 €	312.000 €	19.013 €	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt 53014-0632 in Höhe von 240.000 € im Jahr 2008 und in Höhe von 232.000 € im Jahr 2009 im Haushaltsplanentwurf 2008 veranschlagt.
- beim Produkt/Projekt 53014-0633 in Höhe von 90.000 € im Haushaltsplanentwurf 2008 veranschlagt.
- in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Beschluß des Bauausschusses:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluß zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken

Beschlußvorschläge siehe Begründung

Zu II: Festlegung der Herstellungsmerkmale

Der Bauausschuß beschließt nachfolgende Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162.

1.) Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede)

Es ist ein Ausbau als Tempo-30-Zone im Trennungsprinzip vorgesehen.

a) Fahrbahn

→ Herstellung einer asphaltierten Fahrbahn mit Unterbau, Bauklasse IV RStO, in einer Breite von 6,00 m

b) Parken

→ Pflasterung von Pkw- Parkständen in anthrazitfarbenem Pflaster mit Unterbau in Längsaufstellung mit einer Breite von 2,0 m einseitig der Fahrbahn im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung nahe der Einmündung der Elter Straße

c) Begrünung

→ Anlegen von Grünbeeten mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung als Fahrbahneinengungen in einer Breite von 2,00 m

d) Gehweg

→ Herstellung eines 2,0 m breiten Gehweges aus grauen Betonsteinpflasterplatten 20/10/8 cm mit Unterbau beidseitig der Fahrbahn

→ Einfassung des Gehweges mit Rundborden $r = 5$ cm, in Zufahrten auf 2 cm abgesenkt

e) Zufahrten

- Pflasterung der Zufahrten zu den privaten Grundstücken und der Einmündungen der Stichwege in grauem Betonsteinpflaster 20/10/8 mit Unterbau

f) Entwässerung

- Herstellung einer 30 cm breiten Entwässerungsrinne
- Einbau von Straßenabläufen mit Anschluss an die vorhandene Kanalisation

g) Straßenbeleuchtung

- Aufstellen von Leuchten in Rautenform QSS 151, LPH 6,00 m ausgestattet mit 2x50 Watt

2.) Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162

Es ist ein Ausbau innerhalb der Tempo-30-Zone im Mischprinzip vorgesehen.

a) Fahrbahnen

- Herstellung niveaugleicher gepflasterter Fahrbahnen in Betonsteinpflaster grau 20/10/8 mit Unterbau, Bauklasse V RStO, in den Breiten von 4,90 m, 5,50 m und 5,60 m

b) Entwässerung

- Herstellung einer 30 cm breiten Entwässerungsrinne
- Einbau von Straßenabläufen mit Anschluss an die vorhandene Kanalisation

c) Straßenbeleuchtung

- Aufstellen von Leuchten in Rautenform LSS 151-2, LPH 4,00 m ausgestattet mit 2x11 Watt

Beschluß des Rates:

Zu III: Satzung über die Herstellungsmerkmale

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine

Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den Aus-
bau der
„Sandhövelstraße (von B 475 Elter Straße bis
zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhö-
velstraße und der Straße Biergbrede) und der
Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179,
Flurstücke 374, 15 und 162“
vom _____

Gem. § § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW S.380), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162 erlassen:

Die o. g. Straßen sind abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweisen:

A. Sandhövelstraße (von B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede)

Ausbau im Trennungsprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Fahrbahn in Asphalt mit Unterbau
2. Parkstände in anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster mit Unterbau
3. Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
4. Gepflasterte Gehwege mit Unterbau
5. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
6. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

B. Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus einer niveaugleichen Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem Betonsteinpflaster
2. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
3. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Begründung:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

Die Offenlage der Ausbauplanung der Sandkornstraße und der Stichwege fand in der Zeit vom 09. Oktober bis 24. Oktober 2007 in den Räumen des Fachbereiches 5 / Planen und Bauen / 5.3 statt.

Während der Offenlage gingen folgende Änderungswünsche bzw. Eingaben seitens der Anlieger ein.

Die Eingaben sind als Anlage beigefügt.

1. Eingabe 1.1 bis 1.3:

Die Eingaben sind als **Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4** beigefügt.

Anliegen der Anwohner:

Die Anwohner sprechen sich gegen den Ausbau der Sandhövelstraße und der Stichwege aus. Lediglich in der Eingabe 1.2 wird auf den Kostengrund hingewiesen. Die angekündigte Begründung in Eingabe 1.3 ist bis heute nicht eingegangen.

Ein Anwohner erscheint bereits vor der Offenlage und ist entgegen seiner Unterschrift doch für den Ausbau.

Ein weiterer Anwohner erscheint und ist für den Ausbau, seine Ehefrau hat gegen den Ausbau unterschrieben.

Abwägung:

Der Ausbau der Sandhövelstraße und der Stichwege soll aufgrund der sehr schlechten Fahrbahnzustände durchgeführt werden.

Die sehr unterschiedlich ausgebildeten Fahrbahnbeläge aus Asphalt in der Sandhövelstraße weisen Risse, Schlaglöcher und zahlreiche Ausbesserungen auf. Teile der Entwässerungsrinnen, wenn vorhanden, weisen Versackungen auf, in denen das Wasser stehen bleibt.

Die auszubauenden Stichwege weisen keinen einheitlichen Belag auf. Sie sind geschottert, die größten Löcher wurden mit Asphalt ausgebessert.

Bei dem Ausbau der Sandhövelstraße handelt es sich in großen Teilen, bei den jetzt auszubauenden Stichwegen insgesamt, um die erstmalige Herstellung.

Sandhövelstraße und die Stichwege bilden ein Abrechnungsgebiet, so dass der Ausbau der Stichwege ohne den Ausbau der Sandhövelstraße nicht erfolgen kann.

Abwägungsbeschluss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Umsetzung des Ausbauplanes.

2. Eingabe 2:

Die Eingabe ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anliegen der Anwohner:

Die Anwohner ziehen ihre Unterschrift aus der Eingabe 1.1 zurück und wünschen jetzt den Ausbau der Sandhövelstraße und der Stichwege.

Abwägung:

Der geäußerte Wunsch entspricht dem Wunsch der Verwaltung.

Abwägungsbeschluss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Umsetzung des Ausbauplanes.

3. Eingabe 3:

Die Eingabe ist als **Anlage 3** beigefügt.

Anliegen der Anwohner:

Die Anwohner äußern den Wunsch, die Zufahrt auf der heutigen Breite zu belassen.

Abwägung:

Dem geäußerten Wunsch sprechen verkehrliche Belange nicht entgegen.

Die Änderungen sind im Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Breite der Zufahrt beizubehalten.

4. Eingabe 4:

Die Eingabe ist als **Anlage 4** (Der Eingabe ist eine Teilnehmerliste mit 33 Unterschriften angehängt, die hier aus Datenschutzgründen entfernt wurde.) beigefügt.

Anliegen der Anwohner:

Die Anwohner wünschen eine zusätzliche Bordsteinabsenkung für die Schaffung einer zusätzlichen Einfahrt.

Ein Anwohner wünscht ebenfalls den Austausch von Asphalt in Betonsteinpflasterplatten im Bereich des ersten Grünbeetes bis zur Elter Straße.

Allgemeine Wünsche und Anregungen:

⇒ Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich

⇒ Einbau von Einengungen

⇒ Zuschussmöglichkeit (Land) wegen Zugehörigkeit zum Hermannsweg

Abwägung:

Alle Anwohner hatten zuvor die unter 1.1 geführte Unterschriftenliste unterzeichnet.

Den geäußerten Wünschen sprechen verkehrliche Belange nicht entgegen.

Da von den Anwohnern keine Aussagen über die Breite der zusätzlichen Zufahrten gemacht wurden, wird anlehnend an die bereits vorhandenen Zufahrten je-

weils eine Breite von 3,00 m, abgesenkter Bereich mit einem Übergangstein von 1,00 m, eingeplant.

Die Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich (Z 325/326) kann nur dann erfolgen, wenn auch die Durchsetzung der dort geforderten Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) mit eindeutigen räumlichen (geringere Parzellenbreite) und baulichen Maßnahmen (Mischfläche abwechselnd rot und grau gepflastert, Anlegung von Straßenbaumbepflanzung und Parkständen) durchgesetzt werden kann. Die Ausweisung der Stichwege als Verkehrsberuhigte Bereiche wird nicht für notwendig erachtet, da die Stichwege nur ca. 60 m lang sind und hier nur Anlieger- und Besucherverkehre zu erwarten sind und die Durchfahrt nicht möglich ist. Zudem obliegt der Sandhövelstraße eine gewisse Sammelfunktion für die Verkehre der Stichwege.

Die Ausbauplanung sieht den Einbau von insgesamt 4 Einengungen vor. Diese werden wechselseitig angelegt.

Der Landesbetrieb Straßenbau hat auf Anfrage mitgeteilt, dass eine Zuschussmöglichkeit aufgrund der Zugehörigkeit der Straße zum Hermannsweg nicht besteht.

Die Änderungen sind im Ausbauplan eingearbeitet.

Abwägungsbeschluss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Anlegungen der zusätzlichen Zufahrten und die Plattierung des Gehweges.

5. Eingabe 5:

Die Eingabe ist als **Anlage 5** (Die ebenfalls der Eingabe anhängende Unterschriftenliste der Anlage 1.1 wurde aus Datenschutzgründen entfernt.) beigefügt.

Anliegen der Anwohner:

- 1) Ausbau, wenn alle Parzellen bebaut sind
- 2) Die Sandhövelstraße ist eine Tempo-30-Zone, kein Ausbau als Verkehrsberuhigter Bereich
- 3) Einwandfreier Zustand der Sandhövelstraße
- 4) Situation der Kanalisation
- 5) Situation der Beleuchtung
- 6) Dringender Ausbau der Stichwege
- 7) Zuschüsse und Finanzierung

Abwägung:

- 1) Es sind alle Parzellen bis auf ein Teilgebiet an der Sandhövelstraße bereits bebaut. Bei diesem Teilgebiet ist der Zeitpunkt einer Bebauung auch nicht abzusehen.
- 2) Der hier zu beschließende Ausbauplan sieht den Ausbau als Tempo-30-Zone im Trennungsprinzip mit den in Rheine üblichen Standards vor, nicht den Ausbau als Verkehrsberuhigten Bereich.
Es wird davon ausgegangen, dass der landwirtschaftliche Verkehr saisonal gehäuft auftritt (Saat, Ernte) und nicht kontinuierlich vorhanden ist.
- 3) Die sehr unterschiedlich ausgebildeten Fahrbahnbeläge aus Asphalt in der Sandhövelstraße weisen Risse, Schlaglöcher und zahlreiche Ausbesserungen auf. Teile der Entwässerungsrinnen, wenn vorhanden, weisen Versackungen auf, in denen das Wasser stehen bleibt. Die auszubauenden Stichwege weisen keinen einheitlichen Belag auf. Sie sind geschottert, die größten Löcher wurden mit Asphalt ausgebessert. Diese Betrachtung lässt keinen einwandfreien Zustand erkennen.
- 4) Für das gesamte Stadtgebiet Rheine ist im Jahr 2000 ein Zentralabwasserplan (ZAP) erstellt worden, der das städtische Kanalnetz hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit untersucht hat. In die Berechnung sind alle vorhandenen Flächen und auch alle künftigen bekannten Erweiterungen von Bauland und Straßenausbau für die notwendige Dimensionierung berücksichtigt worden. Kriterium für eine ausreichende Dimensionierung des Kanals ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Überstauhäufigkeit von einmal in drei Jahren für den Bestand und einmal in fünf Jahren für neu zu bauende Kanäle. Aus diesem Zentralabwasserplan hat sich ein Maßnahmenkatalog ergeben, der die Vergrößerung von Kanalabschnitten vorsieht. Viele dieser Baumaßnahmen sind bereits erfolgt.

Im Einzugsgebiet der Sandhövelstraße, die als ausgebaute Straße in die Berechnung eingeflossen ist, zeigte sich aus dem ZAP eine notwendige Vergrößerung von zwei Kanalhaltungen im Bereich der Elter Straße von einem Durchmesser DN 500 auf DN 600.

Diese Baumaßnahme ist bereits im Jahr 2002 umgesetzt worden, so dass nun im Einzugsgebiet der Sandhövelstraße ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz vorhanden ist.

- 5) Die neu aufzustellenden Leuchten werden genauso wie die vorherigen mit 2X50 Watt ausgestattet. Ein erhöhter Energiebedarf ist daher nicht zu erwarten. Bei gleicher Energieleistung ist jedoch eine bessere Lichtausbeute, eine Konzentration des Lichtes auf den Straßenbereich durch den besseren Reflektor und eine geringere Lichtverschmutzung (Anlocken von Insekten und Zugvögeln) zu erwarten.
- 6) Stellungnahme 5.8:

Zu Punkt 5. der Anfrage von _____ vom 03.11.2007 – „Umlegung von Kosten für die Stichwege“ – teile ich Folgendes mit:

In den Jahren 1961 bis 1974 wurden von einigen Anliegern des Hauptzuges Sandhövelstraße und der Stichwege Sandhövelstraße Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge gezahlt. Die Vorausleistungserhebung erfolgte damals üblicherweise im Zuge der Erteilung von Baugenehmigungen.

Für die auf der westlichen Seite an den bisher nicht ausgebauten Stichweg Flurstück 374 angrenzenden Grundstücke wurden keine Vorausleistungen erhoben. Für die östlich angrenzenden Grundstücke mit Reihenhausbebauung (erschlossen über den bereits hergestellten Stichweg Flurstück 370) wurden Vorausleistungen gezahlt.

An den nicht ausgebauten Stichweg Flurstück 162 grenzen vier Grundstücke mit Wohnbebauung. Für drei der Grundstücke wurden Vorausleistungen von insgesamt rund 3.100 € gezahlt.

An den nicht ausgebauten Stichweg Flurstück 15 grenzen sechs Grundstücke mit Wohnbebauung. Für fünf der Grundstücke wurden Vorausleistungen von insgesamt rund 5.000 € gezahlt.

Für vier der acht Reihenhausgrundstücke am bereits fertig gestellten Teil des Föhrenweges (Flurstück 420) wurden Vorausleistungen von insgesamt rund 4.000 € gezahlt.

- 7) a. Die Sandhövelstraße befindet sich trotz der Zugehörigkeit zum Hermannsweg in der Baulast der Stadt Rheine und nicht des Landes.
b. Auch bei einer Änderung der Baulast der B 475 Elter Straße und einer Abstufung in eine Landesstraße, bleiben die anliegenden Straßen in der Baulast der Stadt Rheine.

Beim Ausbau der Sandhövelstraße und der Stichwege handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage. Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach BauGB (90% Anliegeranteil).

Abwägungsbeschluss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Umsetzung des Ausbauplanes.

Zu II: Festlegung der Herstellungsmerkmale

Die an die Straßen angrenzenden Grundstücke sind bis auf ein Teilgebiet, bei dem die Bebauung nicht absehbar ist, alle bereits bebaut.

Der Ausbau der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162 ist für das Investitionsprogramm 2008 und 2009 vorgesehen.

Die Planung sieht für die Sandhövelstraße sowie für die Stichwege die Eingliederung in das bestehende Tempo-30-Zonen-Konzept vor.

Die Sandhövelstraße wird im Trennungsprinzip erstellt und erhält einen asphaltierten Fahrbahnbelag.

Die Gehwege erhalten eine Pflasterung aus grauen Betonpflasterplatten, die Zufahrten zu den Grundstücken werden in grauem Betonsteinpflaster ausgeführt.

Die Einfassung der Gehwege erfolgt mit Rundbordsteinen $r = 5 \text{ cm}$, die in den Zufahrten auf 2 cm abgesenkt werden.

Die Grünbeete werden wechselseitig angelegt und mit einer Baumbepflanzung und Unterpflanzung versehen.

Die Stellplätze sind in anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster geplant.

Die Mischfläche in den Stichwegen besteht aus grauem Betonsteinpflaster.

Der Belag und die Beleuchtungseinrichtungen entsprechen dem üblichen Ausbaustandard von T-30-Zonen im Stadtgebiet, sowie dem Standard der bereits ausgebauten Stichwege.

Die Entwässerung erfolgt über Entwässerungsrinnen mit Straßenabläufen mit Anschluss an den vorhandenen Kanal.

Zu III: Satzung über die Herstellungsmerkmale

Da die Ausbaumerkmale der Sandhövelstraße (von der B 475 Elter Straße bis zur Grenze des Bebauungsplanes T2 Sandhövelstraße und der Straße Biergbrede) und der Stichwege Gem. Rheine Stadt, Flur 179, Flurstücke 374, 15 und 162 von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rheine abweichen, ist vom Rat eine Änderungssatzung zu beschließen, die anschließend bekanntzumachen ist.

Anlagen:

Lageplanverkleinerungen

Eingaben 1.1 bis 1.4

Eingabe 2

Eingabe 3

Eingabe 4

Eingabe 5.1